

104. Kann ein Gerichtsvorsitzender für die Folgen einer von ihm zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung getroffenen Maßregel zum Schadensersatz herangezogen werden?

G.B.G. § 177.

A.L.R. II. 10 § 89.

IV. Civilsenat. Urt. v. 10. Juli 1893 i. S. D. (Bekl.) w. preussischen Justizfiskus (Pl.). Rep. IV. 91/93.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte hat eine Sitzung des Schöffengerichtes, in der er den Vorsitz führte, und in der der Gerichtsschreiber sich weigerte, auch als Dolmetsch thätig zu sein, wegen dieser Weigerung aufgehoben. Infolgedessen sind andere noch anstehende Sachen nicht zur Verhandlung gekommen, und die Gerichtskasse hat an Zeugengebühren und Auslagen in diesen Sachen den Betrag von 120.60 *M* zahlen müssen. Der Justizfiskus hat den Beklagten auf Erstattung der Summe in Anspruch genommen, und es haben beide Instanzrichter denselben hierzu verurteilt. Die vom Beklagten noch eingelegte, auf Verletzung des § 177 G.B.G. und des § 89 A.L.R. II. 10 gestützte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Zuzugeben ist der Revision, daß die Bestimmung des § 177 G.B.G., nach der die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Vorsitzenden obliegt, dem letzteren auch die Befugnis gewährt, zu Ordnungszwecken die Sitzung aufzuheben. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen ein anderes Mittel, um jenen Zweck zu erreichen, als die Aufhebung der Sitzung, nicht übrig bleibt; das Gesetz hat in dieser Beziehung eine Beschränkung nicht ausgesprochen und in den folgenden Paragraphen nur festgesetzt, in welchen Fällen und

unter welchen Voraussetzungen die Mitwirkung des Gerichtes einzutreten hat. Nicht zutreffend ist aber die fernere Behauptung der Revision, daß überall da, wo ein Ermessen stattfindet, ein Verschulden ausgeschlossen ist. Die Begründung des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher letztere die Disziplinargewalt des Vorsitzenden auf die Befugnis zum Ordnungsrufe beschränkte, enthält die Bemerkung, daß es dem diskretionären Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleibe, die geeigneten Anordnungen zu treffen, um Störungen der Verhandlungen abzuwenden und zu unterdrücken. Daraus, sowie aus dem Wortlaute des Gesetzes folgt aber keineswegs, daß den Vorsitzenden, der sein subjektives Ermessen walten läßt, für die von ihm angewendete Maßregel und deren Folgen keine Verantwortung trifft; vielmehr legen gerade jenes unbeschränkte Ermessen und der Umstand, daß der Richter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, für Aufrethaltung der Ordnung zu sorgen, ihm die Pflicht auf, die gehörige Aufmerksamkeit anzuwenden und unter Erwägung aller Umstände sorgfältig zu prüfen, ob eine Veranlassung vorliegt, welche das gewählte Mittel zu rechtfertigen vermag, und ob er bei dessen Anwendung nicht seine anderweiten Amtspflichten verletzt, zu welchen im Streitfalle auch die gehörte, Sorge dafür zu tragen, daß sowohl im Interesse des Staates als der Parteien die sämtlichen zur Verhandlung anstehenden Sachen in der dazu bestimmten Sitzung erledigt wurden. Der Berufungsrichter begeht hiernach keine Gesetzesverletzung durch die Annahme, es sei nach den thatsächlichen Umständen jedes einzelnen Falles zu beurteilen, ob ein genügender Grund für die ergriffene Maßregel als vorhanden zu erachten sei. Seine weitere Feststellung aber, daß ein genügender Grund nicht vorliege, beruht auf einer thatsächlichen Würdigung der eingehend erörterten einzelnen Umstände und ist im Wege der Revision mit Erfolg nicht anfechtbar. Anders könnte die Sache beurteilt werden, wenn der Beklagte behauptet hätte, er sei infolge des Verhaltens des Gerichtsschreibers so erregt gewesen, daß er sich für unfähig gehalten habe, weiter seine richterliche Thätigkeit in der Sitzung auszuüben. Eine derartige Begründung für die von ihm getroffene Maßregel der Aufhebung der Sitzung hat Beklagter jedoch nicht geltend gemacht, vielmehr wiederholt hervorgehoben, daß er die Fortsetzung der Sitzung mit dem Ansehen des Gerichtes für unvereinbar gehalten habe.“ . . .